



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Dremel, Petra Guttenberger, Prof. Dr. Winfried Bausback, Michael Hofmann, Dr. Alexander Dietrich, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Thorsten Freudenberger, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Dr. Stephan Oetzinger, Martin Stock, Karl Straub, Peter Wachler** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Felix Locke, Wolfgang Hauber, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

hier: Anpassung an Bundesgesetzgebung (Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze)

(Drs. 19/1557)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 eingefügt:

„9. Art. 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG)“ durch die Wörter „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes (TDDDG)“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „TTDSG“ durch die Angabe „TDDDG“ ersetzt.
- c) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Telemediendienste“ durch die Wörter „digitale Dienste nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“, das Wort „(Telemediendienstanbieter)“ durch die Wörter „(Anbieter von digitalen Diensten)“ und die Angabe „TTDSG“ jeweils durch die Angabe „TDDDG“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 wird die Angabe „TTDSG“ durch die Angabe „TDDDG“ ersetzt.

- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Telekommunikations- oder Telemediendiensteanbietern“ durch die Wörter „Telekommunikationsdiensteanbietern oder Anbietern von digitalen Diensten“ und die Angabe „TTDSG“ jeweils durch die Angabe „TDDDG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „TTDSG“ durch die Angabe „TDDDG“ ersetzt.
- e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 und Satz 2 wird die Angabe „TTDSG“ jeweils durch die Angabe „TDDDG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Angabe „TTDSG“ durch die Angabe „TDDDG“ und die Wörter „Nutzer des Telemediendienstes“ durch die Wörter „Nutzer des digitalen Dienstes“ ersetzt.
- 2. Die bisherigen Nrn. 9 und 10 werden die Nrn. 10 und 11.
- 3. Nach Nr. 11 wird folgende Nr. 12 eingefügt:
 - ,12. In Art. 48 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „TTDSG“ durch die Angabe „TDDDG“ ersetzt.'
- 4. Die bisherigen Nrn. 11 bis 17 werden die Nrn. 13 bis 19.

Begründung:

Zu Nr. 1

Die Änderungen sind aus redaktionellen Gründen veranlasst.

Am 17. Februar 2024 wurde die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (im Folgenden „Digital Services Act“ – DSA) unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Mit der Verordnung wird ein horizontaler Rechtsrahmen für digitale Vermittlungsdienste geschaffen.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze (Digitale-Dienste-Gesetz, DDG; BGBl. 2024 I Nr. 149 vom 13.05.2024) den nationalen Rechtsrahmen nunmehr an den Vorgaben des DSA ausgerichtet und entsprechend angepasst.

Für das PAG hierbei relevant waren die Anpassungen im Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG). Der Begriff der „Telemedien“ wird im Normtext umfassend durch den europarechtlich geprägten Begriff der „digitalen Dienste“ ersetzt. Zudem wird eine Änderung der Gesetzesüberschrift, der Kurzbezeichnung und der amtlichen Abkürzung vorgenommen.

Inhaltliche Änderungen sind mit der Anpassung aufgrund des DDG im Übrigen nicht verbunden. Nachdem das PAG die vorstehenden Begrifflichkeiten beziehungsweise die Kurzbezeichnung sowie die amtliche Abkürzung im Normtext ebenfalls verwendet, waren entsprechende Korrekturen vorzunehmen.